

Verband alleinerziehender
Mütter und Väter
Bundesverband e.V.
Landesverband Berlin e.V.



Abenteuer
Wirklichkeit

18 Jahre - jetzt geht's los

Informationen für Alleinerziehende
und ihre volljährigen Kinder





Eltern



Volljährige



Erklärung zur Broschüre:

Wir möchten mit dieser Broschüre alleinerziehende Mütter und Väter von volljährigen Kindern und die Volljährigen selbst ansprechen. Aus diesem Grund haben wir auch Texte, die für die **volljährigen Kinder** besonders wichtig sind, farblich **orange** und die für die **Eltern** farblich **grau** unterlegt.

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wie schnell sind 18 Jahre vergangen, mit allen Höhen und Tiefen, Freuden und Sorgen, die Kinder nun mal mit sich bringen. Ich dachte immer, nach der Pubertät kann ich aufatmen. Die Kinder sind erwachsen, ich kann endlich mal nur an mich denken. Aber einmal Eltern, immer Eltern, die Sorge um und für die Kinder bleibt.

Die vorliegende Broschüre zeigt auf, dass es weiterhin elterliche Verpflichtungen gibt, dass die volljährigen Kinder zwischen finanzieller Abhängigkeit und dem Drang nach Abgrenzung und Freiheit ihren Weg finden müssen. Und mit einer Portion gesundem Egoismus, Verständnis und eindeutigen Absprachen werden wir unsere Kinder guten Mutes in ihre Selbständigkeit entlassen können.

„Jetzt geht der Ernst des Lebens los“.

Klar, mit der Volljährigkeit hast du mehr Rechte, aber auch die Verantwortung steigt. Nun heißt es, dein Leben selbst in die Hand zu nehmen, eigene Entscheidungen zu treffen, dich um alles selber zu kümmern. Vieles ist zu beachten und zu bedenken. Aber was wir geschafft haben, kannst du auch. Und – wir sind immer für dich da. Habe Geduld mit uns Eltern, es ist nicht leicht, seine Kinder ziehen zu lassen.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter setzt sich für die Interessen von Einelternfamilien ein. Unser wichtigstes Anliegen ist es, Benachteiligung abzubauen und uns für die rechtliche Gleichstellung dieser Familienform einzusetzen.

In unseren Geschäftsstellen werden alleinerziehende Mütter und Väter von der Schwangerschaft über die Pubertät bis zur Volljährigkeit der Kinder beraten und unterstützt.



VERSTÄNDNIS

GEDULD



Sowohl bei den alleinerziehenden Müttern/Vätern und ihren volljährigen Kindern, aber auch bei den Berater*innen besteht häufig ein allgemeines Informationsdefizit über die besonderen Ansprüche für die Zeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder. So entstand vor vielen Jahren die Idee der damaligen Projektleiterin des VAMV-Landesverbandes Berlin e.V. Elisabeth Küppers, eine solche Broschüre zu erstellen. Wir danken ihr für die inhaltliche und organisatorische Arbeit. Bei der ersten Auflage haben Anke Mende mit ihren rechtlichen Kenntnissen, Susanne Pistor mit ihrer kritischen Begleitung, Jaschar Pistor mit den Zeichnungen und nicht zuletzt die Expertinnen des Jobcenters Charlottenburg/Wilmersdorf mitgewirkt. Ein Dank geht auch an Veronica Klingemann für die redaktionelle Arbeit und die Texte „Hotel Mama“ und „Hört das Gemeckere nie auf“.

Der erste Ratgeber von 2009 mit den Informationen für Alleinerziehende und ihre volljährigen Kinder war schnell vergriffen. Weitere Auflagen konnten 2011 und 2015 durch die Projektförderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg und die Mitarbeit von Christine Beu vom VAMV-Landesverband Brandenburg realisiert werden.

Im Jahr 2017 wurde es Zeit für die vor Ihnen liegende 4. Auflage der Broschüre. Sie wurde durch den VAMV-Bundesverband und mit freundlicher Förderung durch die Glücksspirale ermöglicht. Die redaktionelle Überarbeitung und Aktualisierung erfolgte von Claudia Chmel (Geschäftsführerin des VAMV-Landesverbandes Berlin e.V.) in Zusammenarbeit mit Miriam Hoheisel und Sigrid Andersen (VAMV-Bundesverband e.V.). Der Rechtsanwältin Frau Jeannette Deutschmann danken wir, dass sie ihr rechtliches Wissen bei der Aktualisierung eingebracht hat.

Es grüßen ganz herzlich



Kirsten Kaiser
Vorsitzende des
VAMV-Landesverbandes Berlin e.V.



Erika Biehn
Vorsitzende des
VAMV-Bundesverbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis



Erklärung zur Broschüre	02
Vorwort	03
Inhaltsverzeichnis	05
Solange du deine Füße unter meinen Tisch stellst	06
Jetzt geht`s los – endlich volljährig	08
Ohne Moos nix los – Unterhalt für volljährige Kinder	13
Grüße vom Finanzamt – Steuerrechtliche Regelungen	21
Eine Hand wäscht die andere – Arbeitslosengeld II	24
Vom Fördern und Fordern	
oder der Freiheit der Berufswahl – Arbeitslosengeld II	28
Ein Bett im Kornfeld – Was kostet ein eigener Haushalt?	32
Hotel Mama	33
Zu Hause ist da, wo ich „angekommen“ bin – Einbürgerung	39
Ab in den Süden – Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr	41
Quo vadis – Ausbildungsbeihilfen	42
Hört das Gemeckere denn nie auf?	49
Was Hänschen nicht lernt, muss Hans ausbaden – Schulden und Schufa	50
Bevor das Kind in den Brunnen fällt – Hilfe vom Jugendamt	53
Was es noch gibt	55
Kontaktdaten der VAMV-Landesverbände	56
Platz für Notizen	58
Impressum	59

Solange du deine Füße unter meinen Tisch stellst



Einleitung

Der vorliegende Ratgeber hat sich zum Ziel gesetzt, die wichtigsten Veränderungen, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes für Einelternfamilien einsetzen, aufzuzeigen. Dabei war das Kunststück, die Fülle von Informationen zu begrenzen und alles Wissenswerte möglichst konkret und einfach zur Verfügung zu stellen, für die volljährigen Kinder ebenso wie für deren Eltern.

... zwischen "du hast mir nichts mehr zu sagen" und "solange du deine Füße unter meinen Tisch stellst" müssen Eltern und Kinder wissen, was sie müssen, fordern, leisten und wie sie mit diesen Informationen den neuen Lebensabschnitt gestalten.

Nötig sind viele der Informationen, da es mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres noch elterliche Verpflichtungen gibt, in erster Linie die Verpflichtung, den Kindern eine Ausbildung/ein Studium zu ermöglichen, ggf. mit staatlicher Unterstützung. Stehen Volljährige finanziell auf eigenen Füßen, können sich die alleinerziehenden Mütter/Väter oder die volljährigen Kinder das Lesen der meisten Seiten ersparen.

Und die Situation heute hat sich deutlich verändert. In den sechziger Jahren standen in der alten BRD Menschen mit Erreichen der Volljährigkeit (damals mit 21 Jahren) nicht selten nach Schule und Ausbildung auf eigenen Füßen. In der DDR wurde ein Studium oft parallel zur Erwerbstätigkeit in Unabhängigkeit von den Eltern absolviert. Heute sind die wenigsten Kinder mit Erreichen des 18. Lebensjahres unabhängig aufgrund eigener Berufsausbildung.

Das heißt: Zwischen „du hast mir nichts mehr zu sagen“ und „solange du deine Füße unter meinen Tisch stellst“ müssen Eltern und Kinder wissen, was sie müssen, fordern, leisten und wie sie mit diesen Informationen den neuen Lebensabschnitt gestalten.

Wie sie dieses umsetzen und gestalten, wird genauso individuell und



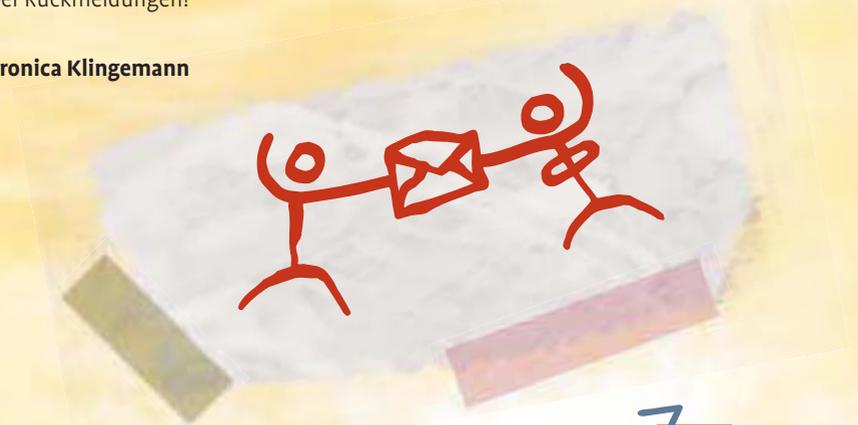
unterschiedlich sein wie Familienalltag mit minderjährigen Kindern. In dieser Broschüre haben wir die wichtigsten Themen mit dem Schwerpunkt Existenzsicherung aufgelistet und werfen ein paar Schlaglichter auf mögliche Schwierigkeiten.

Erziehungstipps fehlen hier, weil Eltern nicht mehr erziehungsberechtigt sind, die Zukunft gehört der Verhandlung bzw. der Abgrenzung. Man kann sich trennen, räumlich und auch sonst, man kann zusammen bleiben, geklärt werden müssen die Finanzierung und die Frage: „Wie regeln wir das in Zukunft?“

Dabei sind die folgenden Seiten mit ihren Informationen hoffentlich eine Unterstützung. Und für viele weitergehende spezielle Fragen sind Links und Adressen zu finden.

Wer beim Lesen Unklarheiten entdeckt, Zusatzinformationen kennt oder einfach froh ist über unsere Zusammenstellung: Wir freuen uns über Rückmeldungen!

Veronica Klingemann



ZUKUNFT



Jetzt geht's los - endlich volljährig



Es ist soweit. Du bist volljährig. Ab jetzt bist du für viele Belange deines Lebens alleine verantwortlich, voll geschäftsfähig und darfst dich auch in den Bundestag wählen lassen. Aber angesichts der Tatsache, dass die meisten Menschen mit 18 Jahren finanziell noch nicht auf eigenen Beinen stehen, gibt es in vielen Bereichen Übergangsregelungen. Spätestens mit dem 25. Lebensjahr enden in der Regel die familienbezogenen Leistungen, die dich in der Zeit der Schul- und Berufsausbildung unterstützen.

Als erstes muss geklärt sein, wovon du deinen Unterhalt bestreitest. Das hängt davon ab, was du tust, wie die finanzielle Leistungsfähigkeit deiner Eltern aussieht und wie die Beziehung zu deinen Eltern ist. Dazu findest du an verschiedenen Stellen in dieser Broschüre Informationen.

Solange du zur Schule gehst, eine Ausbildung oder ein Studium absolvierst, sind deine Eltern verpflichtet, dir Unterhalt zu zahlen. Es ist **dein** Job, mit deinen Eltern in Verhandlung zu treten und diese Fragen zu klären. Du bist im Gegenzug verpflichtet, dafür zu sorgen, dass du möglichst bald auf eigenen Füßen stehst. Wenn du nicht weißt, was du machen willst, und erst mal eine Auszeit brauchst, kannst du das tun, solange du dich dabei selbst finanzierst. Solltest du auch in einer

solchen Übergangsphase Geld von deinen Eltern wollen, sind sie nicht dazu verpflichtet und du kannst nur versuchen, mit ihnen darüber zu verhandeln.

Alle an einem Tisch

Wenn du weiterhin zu Hause wohnst, musst du mit deiner Mutter/deinem Vater klären, wie ihr das gemeinsame Leben regeln wollt. Machst du eine Ausbildung, hast du einen Unterhaltsanspruch, dafür sind aber ab jetzt Mietkosten, Kostgeld und die Beteiligung an allen gemeinsamen Kosten (Strom, Gas, Heizung, Rundfunkbeitrag, Telefon, usw.) zu zahlen. Ihr könnt einfach alles so weiter machen wie bisher, du kannst aber auch anfangen, die Kosten genau auseinanderzurechnen, dein eigenes Essen zu kaufen usw. Bei der Frage der häuslichen Regeln kann man bei Konflikten davon ausgehen, dass du am ehesten einen Untermieterstatus hast. Du bist also verpflichtet, dich an die Regeln zu halten, die von dem*der Hauptmieter*in gesetzt werden, im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Regeln.

Wenn du weiterhin zu Hause wohnst, musst du mit deiner Mutter/deinem Vater klären, wie ihr das gemeinsame Leben regeln wollt.

Ein eigenes Nest

Wenn du lieber ausziehen möchtest, musst du auch das mit deinen Eltern klären. **Es gibt keine Pflicht der Eltern, dir eine eigene Wohnung zu finanzieren.** Solltet ihr euch nicht einigen und du hast ein so schlechtes Verhältnis zu dem Elternteil, bei dem du wohnst, dass ein weiteres Zusammenleben nicht geht, musst du dich mit dem Jugendamt (siehe Seite 53f) in Verbindung setzen. Die Mitarbeiter*innen können dir nach Prüfung der Lage in Form einer sozialpädagogischen Stellungnahme bescheinigen, dass die familiären Umstände nicht zumutbar sind und deiner Persönlichkeitsentwicklung zuwider laufen. Dann kannst du dir eine Wohnung suchen und ggf. weitere Unterstützung in Anspruch nehmen.

WOHNUNG 



Hoffentlich versichert

Krankenversicherung

Natürlich musst du dich ab jetzt auch darum kümmern, wie du krankenversichert bist. Solltest du vorher in der Familienversicherung bei einem Elternteil versichert gewesen sein, kann dies weitergehen, wenn der Elternteil nicht hauptberuflich selbständig ist, im Inland wohnt und nicht freiwillig versichert ist.

In diesem Fall kannst du bis zum 25. Lebensjahr familienversichert bleiben, wenn du dich in einer Schul-/Berufsausbildung oder im Studium befindest und nicht selber einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehst.

Wenn du nicht erwerbstätig bist, kannst du noch bis zum 23. Lebensjahr in der Familienversicherung bleiben, und wenn du behindert bist, ist dies ohne Altersbegrenzung möglich.

Solange du in Deutschland immatrikuliert bist und in den EU-Staaten ein Praxissemester absolvierst, bist du weiterhin über die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt. Der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung wird trotzdem empfohlen, da der Krankentransport in die Heimat generell nicht übernommen wird. Erkundige dich bei deiner gesetzlichen Krankenversicherung, ob ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Erstattet werden dann ggf. die entstandenen Kosten und zwar maximal in der Höhe, die die Kasse für diese Behandlung in Deutschland bezahlt hätte.

Absolvierst du ein Praxissemester oder Auslandssemester in Ländern, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist es notwendig, eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen. Behandlungen z.B. in den USA sind um ein Mehrfaches teurer als in Deutschland.



Weitere (freiwillige) Versicherungen

Viele Eltern haben eine **Haftpflichtversicherung**, in der du als Kind mitversichert warst. Hier bleibst du auch mit 18 Jahren weiter automatisch mitversichert, solange du dich in Schulausbildung oder einer sich unmittelbar daran anschließenden ersten Berufsausbildung wie Lehre oder Studium befindest. Kurzfristige Unterbrechungen beim Bundesfreiwilligendienst (siehe Seite 41), Praktika oder Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz sind mitversichert. Auch ein Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ist in diesem Rahmen durch die private Haftpflichtversicherung abgedeckt. Wer länger im Ausland leben will, sollte dieses vorab mit der Versicherung klären. Die Versicherung endet, sobald eine Berufsausbildung abgeschlossen ist. Außerdem darf eine bestimmte Altersgrenze, die in den jeweiligen Vertragsbedingungen angegeben ist, noch nicht erreicht sein. Bei vielen Verträgen ist beispielsweise eine Mitversicherung bis zum Ende des 25. Lebensjahres möglich.

Auch eine eigene **Hausratversicherung** musst du noch nicht abschließen, solange du in Ausbildung bist. Wichtig ist, dass dein erster Wohnsitz bei den Eltern ist¹⁾, dann bleibst du während der Zeit beim Bundesfreiwilligendienst und während des Studiums in einer anderen Stadt bzw. im Ausland mitversichert, ohne dass du eigene Beiträge bezahlen musst.

¹⁾ In manchen Universitätsstädten wird eine Zweitwohnsteuer verlangt, wenn du dort nur mit zweitem Wohnsitz gemeldet bist.





Mein Kind ist erwachsen

Ihr Kind ist nun volljährig und will genau wissen, was ihm zusteht. Sie sind verpflichtet, ihm Auskünfte über Ihr Einkommen zu geben. Ob Sie bisher betreuender oder nicht betreuender Elternteil waren, ist unerheblich. Wenn Sie weiterhin mit Ihrem Kind zusammenleben, müssen Sie sich darüber verständigen, wie hoch sein Mietanteil ist, welche Kosten weiter anfallen und wie Sie sich das Zusammenleben vorstellen. Sie sind es, die*der wesentliche Regeln für das Leben in der gemeinsamen Wohnung bestimmen darf. Es sollte im Zweifelsfall Vereinbarungen geben, die für beide Seiten verbindlich sind. Wenn Sie sich darauf einigen, dass Ihr Kind sich selber ums Essen kümmert und einkauft, sollte dies auch eingehalten oder im Zweifelsfall der Situation entsprechend verändert werden. Das kann am Anfang schwierig sein, plötzlich nach neuen Regeln zu leben, wichtig ist aber: Wenn Sie sich auf neue Regeln einigen, sollten sie deutlich umgesetzt werden.

Solange sich Ihr Kind in Studium oder Ausbildung am elterlichen Wohnort befindet, sind Sie nicht verpflichtet, ihm eine eigene Wohnung zu finanzieren.

Solange sich Ihr Kind in Studium oder Ausbildung am elterlichen Wohnort befindet, sind Sie nicht verpflichtet, ihm eine eigene Wohnung zu finanzieren. Wenn Sie sich darauf einigen, ist das eine Sache, eine Pflicht dazu gibt es nicht.

NEUE REGELN FÜR DAS LEBEN

Ohne Moos nix los - Unterhalt für volljährige Kinder



Ab jetzt wird vieles anders. Du musst deine Ansprüche auf Unterhalt nun selber geltend machen und sie notfalls auch gerichtlich durchsetzen. Darüber hinaus ändert sich auch die Berechnungsgrundlage für den Unterhalt. Im nachfolgenden Text werden die gesetzlichen Grundlagen und Bedingungen ausführlich und anhand von Beispielen erläutert.

Wer muss zahlen?

Ab Volljährigkeit sind grundsätzlich beide Elternteile zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet, sofern sie leistungsfähig sind. Das bedeutet, dass auch das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, zur Berechnung des Anspruchs mit heranzuziehen ist. Dieser Elternteil kann und wird aber von dem Kind ggf. Miet- und Kostgeld verlangen und dieses dann mit dem Unterhalt verrechnen.

Ab Volljährigkeit sind grundsätzlich beide Elternteile zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet.

Wann muss gezahlt werden?

Grundsätzlich ist für Volljährige nur dann Unterhalt zu leisten, wenn und solange sich diese noch in der Ausbildung (Schule, Studium, Berufsausbildung) befinden oder aus anderen Gründen nachweislich nicht in der Lage sind, ihren eigenen Lebensunterhalt eigenverantwortlich zu bestreiten (Behinderung, Krankheit). Das volljährige Kind

ZAHLEN

Unterhalt gibt es nur während der Ausbildungs-/Studienzeit



LEBENSITUATIONEN

hat mithin einen Unterhaltsanspruch bis zum Abschluss einer Berufsausbildung, auch eines Studiums, sofern dieses in angemessener Zeit absolviert wird.

Die eigene Lebenssituation und die Höhe des Unterhaltsanspruches

Zu unterscheiden ist zwischen dem Bedarf von volljährigen unverheirateten Kindern, die noch nicht 21 Jahre alt sind, im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (sogenannte „privilegierte Volljährige“), und dem Bedarf von anderen, in der Ausbildung befindlichen Volljährigen wie beispielsweise Studierende, die nicht mehr im Haushalt eines Elternteils leben.

Bei ersteren, den „privilegierten“ Volljährigen, richtet sich der Unterhaltsbedarf nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern. Sofern beide Eltern leistungsfähig sind, gilt die Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle. Dabei hat jeder Elternteil jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein aus seinem eigenen Einkommen ergeben würde.

Sofern das Kind bereits einen eigenen Hausstand führt, gilt ein fester Bedarfssatz in Höhe von zurzeit 735,00 EUR monatlich. Darin ist ein Warmmietanteil in Höhe von 300,00 EUR enthalten. Zusätzliche Kosten wie Krankenversicherung und Studiengebühren können als Mehrbedarf geltend gemacht werden. Bei guten Einkünften der Eltern kann der pauschale Unterhaltsbetrag angemessen erhöht werden.

Eigene Einkünfte

Auf den Unterhaltsbedarf ist das **Einkommen des Kindes** anzurechnen. Zu diesen Einkünften zählen beispielsweise BAföG-Leistungen (auch Darlehen) und Ausbildungsbeihilfen. Auch Einkommen aus der Berufsausbildung werden voll angerechnet und senken somit den Unterhaltsbetrag.

Strittiges zu Nebentätigkeiten

Sehr umstritten ist die Frage, ob eigene Einkünfte von Volljährigen aus **Nebentätigkeiten** anzurechnen sind. Bei Schüler*innen ist grundsätzlich eine solche neben der Schule aufgenommene Tätigkeit als nicht verpflichtend zu bewerten und ist mithin nicht anzurechnen. Auch bei Studierenden geht eine Tendenz in der Rechtsprechung dahin, zumindest Einkommen, die erkennbar dazu dienen, beispielsweise eine Urlaubsreise zu finanzieren oder das Taschengeld aufzubessern, nicht anzurechnen.

Eigenes **Vermögen** müssen Volljährige grundsätzlich zur Deckung des eigenen Bedarfs einsetzen.

Kindergeld

Das **Kindergeld** ist voll auf den ermittelten Bedarf anzurechnen. Es ist, falls es noch an einen Elternteil ausgezahlt wird, an das Kind weiterzuleiten.

Was hat der einzelne Elternteil zu zahlen

Bei dem Unterhalt für Volljährige spricht man von einem sogenannten „**Quotenunterhalt**“.

Beide Eltern haben Unterhalt, abhängig von der Höhe ihrer anrechenbaren Einkünfte, zu zahlen. Anrechenbare Einkünfte sind Nettoeinkünfte, von denen die Altersvorsorge, berufsbedingte Ausgaben und weitere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten abgezogen werden. Das nennt man dann bereinigte Nettoeinkünfte. Welche Posten im Einzelnen als Verbindlichkeiten von dem Elterneinkommen abzuziehen sind, ergibt sich aus den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der einzelnen Oberlandesgerichte, die im Internet veröffentlicht sind (z.B. unterhaltsrechtliche Leitlinien des Kammergerichts in Berlin).



Beide Eltern sind zur Auskunft über ihr Einkommen und zum Unterhalt verpflichtet. Wenn ein Elternteil nicht oder nicht ausreichend leistungsfähig ist, erhöht sich der zu zahlende Unterhalt für den anderen Elternteil im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit.

Unterhaltsleistungen für **vorrangig** Unterhaltsberechtigte sind ebenfalls vom zu berücksichtigenden Nettoeinkommen abzuziehen. Die Rangfolge ist aus unten stehender Tabelle zu ersehen. Volljährige stehen in der Rangfolge sowohl den anderen Kindern als auch Ehegatten nach und gehen somit bei engeren wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern möglicherweise leer aus.

Unterhaltsansprüche nach Rangfolge

1. Rang: Minderjährige Kinder und volljährige privilegierte Kinder,
2. Rang: Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung waren, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer,
3. Rang: Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nr. 2 fallen,
4. Rang: Volljährige Kinder, die nicht unter Rang 1 fallen,
5. Rang: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Rang: Eltern,
7. Rang: weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.

Gegenüber volljährigen, bei einem Elternteil lebenden Schüler*innen unter 21 Jahren steht den Eltern der „notwendige Selbstbehalt“ in Höhe von derzeit 1.080,00 EUR für Erwerbstätige, in Höhe von 880,00 EUR für Nichterwerbstätige zu. Gegenüber anderen Volljährigen dagegen der höhere „angemessene Selbstbehalt“ nach der Düsseldorfer Tabelle in Höhe von zurzeit 1.300,00 EUR.

Recht auf Auskünfte

Volljährige haben einen **Auskunftsanspruch** gegen jeden Elternteil. Nimmt das volljährige Kind, das seinen Unterhaltsanspruch nunmehr selber geltend machen muss, nur einen Elternteil in Anspruch, so gehört zur Begründung und Berechnung des Anspruches in jedem Fall auch die Darlegung der Einkommensverhältnisse des anderen Elternteils. Unterhalt kann regelmäßig nur für die Zukunft geltend gemacht

werden. Bei Unterhaltsrückständen muss der Unterhaltsverpflichtete wirksam in Verzug gesetzt werden. Als Inverzugsetzung reicht die deutliche (schriftliche) Aufforderung an den jeweiligen Elternteil, ausstehende Zahlungen zu begleichen oder Auskunft über seine Einkünfte zum Zwecke der Geltendmachung von Unterhalt zu erteilen.

Und jetzt mal konkret:

Zur Verdeutlichung zur Berechnung von Volljährigenunterhalt folgende Fallbeispiele, bei denen die Düsseldorfer Tabelle 2018 zugrunde gelegt wurde:

Fall 1:

Anna ist Schülerin und wird im kommenden Jahr Abitur machen. Anna hat noch zwei minderjährige (Halb-)Geschwister B im Alter von acht Jahren und C im Alter von vier Jahren, die im Haushalt des Vaters leben.

Annas Mutter, bei der **Anna noch im Haushalt** lebt, erwirtschaftet monatlich ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 1.500,00 EUR (nach Abzug von Vorsorgeaufwendungen, berufsbedingten Aufwendungen und Verbindlichkeiten). Der Vater von Anna verdient monatlich 2.500,00 EUR bereinigtes Nettoeinkommen.

Das zusammengerechnete Einkommen beider Elternteile beläuft sich mithin auf 4.000,00 EUR, woraus sich ein Bedarf von Anna nach Einkommensgruppe 7 der Düsseldorfer Tabelle (DT) in Höhe von 717,00 EUR ergibt. Das Kindergeld ist davon in voller Höhe abzuziehen, so dass sich der offene Bedarf auf 523,00 EUR beläuft.

Berechnung des zu zahlenden Unterhalts der Eltern:

Mutter: 1.500,00 EUR abzgl. 1.080,00 EUR Selbstbehalt = einzusetzendes Einkommen in Höhe von 420,00 EUR;



Wenn Eltern keine Auskunft geben bzw. nicht zahlen wollen, musst du die Ansprüche gerichtlich durchsetzen.

Vater: 2.500,00 EUR abzgl. 1.080,00 EUR Selbstbehalt = einzusetzendes Einkommen in Höhe von 1.420,00 EUR.

Das einzusetzende Einkommen beider Eltern beläuft sich also auf (420,00 EUR + 1.420,00 EUR) 1.840,00 EUR.

Mithin entfällt auf die Mutter (420,00 EUR / 1.840,00 EUR) ein zu zahlender Anteil (Haftungsquote) von rund 23 %, auf den Vater (1.420,00 EUR / 1.840,00 EUR) ein Anteil von rund 77 %.

In diesem Verhältnis haften die Eltern für den noch offenen Bedarf von Anna.

Mutter: 23 % von 523,00 EUR = gerundet 120,00 EUR

Vater: 77 % von 523,00 EUR = gerundet 403,00 EUR

Die weiteren Geschwister spielen vorliegend keine Rolle, da A als „privilegierte Volljährige“ diesen im Rang gleichgestellt ist und der Vater in der Lage ist, für alle drei Kinder nach Abzug des Selbstbehaltes den jeweiligen Unterhalt zu leisten, also kein Mangelfall vorliegt.



Fall 2:

Anna ist Studentin mit eigenem Hausstand. Anna hat noch zwei minderjährige (Halb-)Geschwister B im Alter von acht Jahren und C im Alter von vier Jahren, die im Haushalt des Vaters leben.

Annas Mutter erwirtschaftet monatlich ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 1.500,00 EUR (nach Abzug von Vorsorgeaufwendungen, berufsbedingten Aufwendungen und Verbindlichkeiten). Der Vater von Anna verdient monatlich 2.500,00 EUR bereinigtes Nettoeinkommen.

Das zusammengerechnete Einkommen beider Elternteile beläuft sich mithin auf 4.000,00 EUR.

Annas Bedarf beträgt nun pauschal 735,00 EUR. Das Kindergeld ist voll darauf anzurechnen. Im Jahr 2018 sind es für das erste Kind 194,00 EUR. Somit ergibt sich ein offener Bedarf in Höhe von 541,00 EUR.

In den Bedarfsbeträgen, die sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergeben, sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sofern das studierende Kind selbst und nicht mehr über die Eltern versichert ist), sowie Studiengebühren nicht enthalten. Diese müssen ggf. zusätzlich zu den Unterhaltsbeträgen nach der Düsseldorfer Tabelle gezahlt werden.

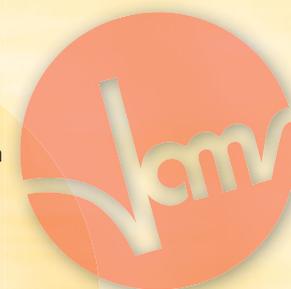
Berechnung der zu zahlenden Anteile der Eltern:

Mutter: 1.500,00 EUR abzgl. 1.300,00 EUR Selbstbehalt = einzusetzendes Einkommen in Höhe von 200,00 EUR;

Vater: 2.500,00 EUR abzgl. 1.300,00 EUR Selbstbehalt, sowie abzüglich 269,00 EUR Unterhalt für C und 322,00 EUR für B (nach Düsseldorfer Tabelle). Es ergibt sich ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 609,00 EUR.

Das einzusetzende Einkommen beider Eltern beläuft sich also auf (200,00 EUR und 609,00 EUR) 809,00 EUR.

Hiervon entfällt auf die Mutter eine Quote von (200,00 EUR / 809,00 EUR) 25 %; auf den Vater (609,00 EUR / 809,00 EUR) 75 %.



Zahlbeträge:

Mutter 25 % von 541,00 EUR = gerundet 135,00 EUR

Vater 75 % von 541,00 EUR = gerundet 406,00 EUR

Die Geschwister wirken sich nun unterhaltsrechtlich auch auf den Anspruch von Anna aus, da Anna als Studentin im Unterhalt nachrangig ist.

Im Mangelfall, also wenn das Einkommen des hier unterhaltsverpflichteten Vaters nicht zur Deckung aller Unterhaltspflichten ausreicht, würde Anna hinter den Geschwistern und einer kinderbetreuenden Partnerin vom Vater zurückstehen und ggf. keinen Unterhalt von diesem erhalten. Die Mutter würde dann, sofern sie leistungsfähig ist, den vollen Unterhalt allein zahlen müssen.

www.olg-duesseldorf.nrw.de

www.unterhalt.net



Grüße vom Finanzamt - Steuerrechtliche Regelungen



Kindergeld

Altersgrenzen

- a.) Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es sich in einer Berufs- oder Schulausbildung befindet oder ein Studium oder ein Praktikum absolviert. Dabei erkennt die Familienkasse auch alle Ausbildungsmaßnahmen an, durch die das Kind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erwerben kann, die als Grundlagen für die Ausübung seines angestrebten Berufs geeignet sind.
- b.) Kindergeld kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezogen werden, wenn das Kind eine Berufsausbildung wegen fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.
Voraussetzung: Die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist bisher erfolglos verlaufen oder der nächste Ausbildungsabschnitt kann mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen werden.
Kindern ohne Arbeitsplatz kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Kindergeld gewährt werden, wenn sie bei der Agentur für Arbeit oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger arbeitssuchend gemeldet sind.

Kinder mit Behinderung

Kinder mit Behinderung haben unter bestimmten Voraussetzungen über das 25. Lebensjahr hinaus Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld ist Bestandteil des Einkommensteuergesetzes
Kein Kindergeld - Wegfall der Steuerklasse II

Zwischenzeiten

Kindergeld kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes auch für eine Übergangszeit von vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (Ausbildungsbeginn) bezogen werden.

Freiwillige Dienste

Während der Ableistung des freiwilligen, sozialen/ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes besteht Anspruch auf Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Pflichten

Um eventuelle Rückzahlungen zu vermeiden, muss die Familienkasse unverzüglich benachrichtigt werden, wenn das Kind

1. über Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit von über 20 Std. pro Woche verfügt.
2. seine Schul-/Berufsausbildung oder sein Studium wechselt, beendet oder unterbricht
3. bisher arbeitslos oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Kindergeld oder Kinderfreibetrag

Das im Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld wird im Steuerbescheid mit der Steuerermäßigung verglichen. Jeder Elternteil hat ein „halbes Kind“ auf der Lohnsteuerkarte. Das Finanzamt setzt jeweils den für den Elternteil günstigeren Betrag an, entweder Kindergeld oder Kinderfreibetrag.

Zahlt ein Elternteil keinen Unterhalt, kann der betreuende Elternteil den ganzen Kinderfreibetrag beantragen.

Ausbildungsfreibetrag

Kindergeldberechtigte Eltern können für ihre in Ausbildung befindlichen Kinder, die außerhalb des elterlichen Haushalts leben, einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924,00 EUR im Jahr gemäß § 33 a EStG geltend machen. Der Ausbildungsfreibetrag ist grundsätzlich in der Steuererklärung (Anlage Kind) zu beantragen.

Steuerklasse II

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in der Steuerklasse II beträgt 1.908,00 EUR im Jahr und erhöht sich auf Antrag um 240,00 EUR pro weiteres Kind. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass der*die Arbeitnehmer*in alleinerziehend ist und zu seinem*ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm*ihr ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das hier mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der das Kindergeld erhält.

Der Entlastungsbetrag wird nicht gewährt, wenn der*die Alleinerziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm*ihr kein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht, einen gemeinsamen Haushalt führt.

Wenn Sie für Ihr Kind kein Kindergeld mehr bekommen, entfällt auch der für die Steuerklasse II relevante Entlastungsbetrag.

www.arbeitsagentur.de



Eine Hand wäscht die andere - Arbeitslosengeld II



SGB II
= ALG II
= Hartz IV

Für Kinder, die mit ihrer Familie von staatlicher Unterstützung in Form von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II leben, ändert sich finanziell nicht allzu viel. **Wer nicht erwerbsfähig ist bzw. noch zur Schule geht, bekommt 80 % der Regelleistung und die anteiligen Unterkunftskosten.** Ab Erreichen des 25. Lebensjahres gehören Kinder nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft und erhalten die volle Regelleistung für Erwachsene zuzüglich Mietkosten.

Studierende und Auszubildende können seit dem 1. August 2016 Leistungen nach dem SGB II beziehen, sofern sie keinen Anspruch auf BAföG haben, beispielsweise wenn sie das 30. Lebensjahr überschritten haben oder die Ausbildung nicht BAföG-förderungsfähig ist. Ausnahmsweise können Studierende und Schüler*innen aufstockend Leistungen nach dem SGB II beanspruchen, wenn ein Leistungsausschluss trotz der Beziehung von BAföG eine besondere Härte bedeuten würde (§ 27 SGB II). Auszubildende können mit wenigen Ausnahmen seit dem 1. August 2016 zusätzlich zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ergänzend SGB-II-Leistungen erhalten.

Alleinerziehende Studierende haben einen Anspruch auf Mehrbedarf, ihre Kinder haben einen eigenen Anspruch auf Unterstützung nach SGB II. Ein Anspruch auf Mehrbedarf kann auch bestehen, wenn die Studentin eine werdende Mutter nach der zwölften Schwangerschaftswoche ist, wenn die Studierenden aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen und im Einzelfall ein nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht.

Auszubildende, die im Haushalt der hilfebedürftigen Eltern leben, bekommen unter Anrechnung ihres Einkommens ALG II. Ein Erwerbseinkommen bis 100,00 EUR wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Darin ist eine Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 EUR enthalten. Bei einem Einkommen von 101,00 EUR bis 1.000,00 EUR bleiben 20 % plus Versicherungspauschale anrechnungsfrei.

Einige Veränderungen gibt es allerdings, wenn du volljährig bist, keinen Schul- oder Ausbildungsplatz hast und Arbeitslosengeld II beziehst. Die Verpflichtung, sich darum zu kümmern, sich von der staatlichen Finanzierung unabhängig zu machen, haben alle, die Leistungen bekommen. Für Menschen unter 25 Jahren, die sogenannten U25, sind das Netz und das Unterstützungsangebot etwas dichter gestrickt.

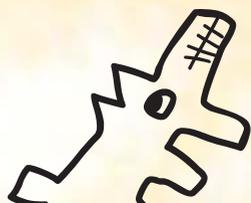
U25

1. werden im Jobcenter intensiver durch mehr Kontaktdichte und einen besseren Betreuungsschlüssel betreut,
2. können bis zu 100 % sanktioniert werden, mit Folgen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Das heißt, ihnen können die Leistungen im Ernstfall bis zu 100 % gestrichen werden, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.
3. dürfen nur mit Zustimmung des Jobcenters von zu Hause ausziehen, wenn sie die Mietkosten vom Jobcenter beziehen möchten. Wenn jemand ohne Zustimmung des Jobcenters auszieht, tut das Jobcenter so, als würde der U25 noch zu Hause wohnen. Ist der Auszug dringend erforderlich, können die häuslichen Verhältnisse jedoch mithilfe einer Stellungnahme geprüft werden. Uneingeschränkt können junge Volljährige aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, wenn sie verheiratet sind oder ein Kind erwarten.
4. Ist eine Tochter schwanger und lebt noch im elterlichen Haushalt, bildet sie nach Geburt des Kindes eine eigene Bedarfsgemeinschaft.



REGELLEISTUNG

UNTERSTÜTZUNG



Beihilfen nach SGB II



- **Einrichtungsbeihilfe.** Bei Neugründung eines Haushalts nach dem Auszug bei den Eltern wird die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten finanziert. Außerdem kann die Kautionsdarlehen gewährt werden. (Achtung, diese Beihilfe gibt es einmalig, nicht bei jedem neuen Umzug.)
- **Erstlingsausstattung** umfasst die Schwangerenbekleidung und die wichtigsten Sachen für das Neugeborene.
- **Klassenfahrten**
- **Schulstarterpaket.** Ab 1.8.2009 gibt es für Schüler*innen in der allgemeinen Schulausbildung bis zum Abitur 100,00 EUR pro Schuljahr. Seit 2011 erhalten Schüler*innen zum 1. August einen Betrag in Höhe von 70,00 EUR und zum 1. Februar in Höhe von 30,00 EUR.
- **Weitere Bildungs- und Teilhabeleistungen** sind bspw. Lernförderungen für die Schule sowie das Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit (10,00 EUR monatlich und Fahrtkosten, Übernahme der Anschaffungskosten von Ausrüstungsgegenständen bis zu 120,00 EUR im Jahr).

Wenn du volljährig bist, bist du frei in deinen Entscheidungen, wo du wohnst und was du tust. Solange du finanziell abhängig und auf Unterstützung anderer angewiesen bist, musst du jedoch die rechtlichen Regelungen und Bedingungen deines Geldgebers, in diesem Fall des Jobcenters, akzeptieren.

Wer mit 18 Jahren keinerlei Ausbildung macht, keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und nicht für seinen Lebensunterhalt aufkommt, bekommt Auflagen für die gezahlte Unterstützung. Im schlimmsten Fall können die Leistungen gestrichen werden. Damit wird die andere Seite des Erwachsenwerdens deutlich, die klare Erwartung, dass jede*r für sein*ihr Leben selbst verantwortlich ist.

VERANTWORTUNG

26

Für die Eltern bedeutet dies, sie müssen nicht zusehen, wenn das erwachsene Kind zu Hause bleibt, in den Tag hinein lebt und erwartet, dass alles einfach so weitergeht. Wenn Ihr Kind seinen Verpflichtungen, sich selbstständig zu machen, nicht nachkommt, keine Ausbildung/kein Studium anfängt und sich keinen Job sucht, sind Sie nicht verpflichtet, dafür aufzukommen. Ob Ihr Kind dann ggf. andere Leistungen z.B. vom Jobcenter (SGB II) bekommt, ist ausschließlich in seiner Verantwortung. Sie müssen das nicht finanzieren und werden auch vom Jobcenter nicht herangezogen.

www.tacheles-sozialhilfe.de



ERWARTUNGEN

27

Vom Fördern und Fordern oder der Freiheit der Berufswahl - Arbeitslosengeld II



Für **alle** Schüler*innen, egal ob sie Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) bekommen oder von den Einkünften der Eltern leben, sind bei der Unterstützung für die Berufswahl die Berufsberater zuständig.

Die Berufsberater können:

- bei der richtigen Berufswahl helfen
- Ausbildungsplätze vermitteln
- berufsvorbereitende Maßnahmen initiieren
- Maßnahmen zur beruflichen Orientierung anschieben
- beim Erwerb von Schulabschlüssen unterstützen
- psychologische Tests in Richtung Stärken/Schwächen, Gutachten zur Berufswahl veranlassen

Berufsberater*innen findet man bei der Bundesagentur für Arbeit (SGB III). Das ist nicht das Jobcenter, auch wenn beide manchmal im selben Gebäude sind. Du kannst mit ihnen einen Gesprächstermin vereinbaren, dir erzählen lassen, was es alles für Berufe gibt oder wie alte Berufe inzwischen heißen. Weißt du z.B., dass es den Beruf der Arzthelferin nicht mehr gibt, sondern du heute zur medizinischen Fachangestellten ausgebildet wirst? Oder weißt du, was ein Mediengestalter für Bild und Ton ist? Dort kannst du auch erfragen, welche Beschäftigungsaussichten manche Berufe haben und wie die Ver-

dienstmöglichkeiten sind. Die Arbeitsvermittlung erfolgt auch über Berufsberater. Wenn du mit der Beratung nicht zufrieden bist, bzw. wenn du noch nicht so richtig weißt, wie es weitergehen soll, gibt es die Möglichkeit, eine Maßnahme zur Berufsorientierung zu machen. Dort werden Vorlieben, Stärken und Schwächen von dir herausgearbeitet.

Für Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften gilt:

Wenn du Leistungen nach dem SGB II, also Hartz IV bekommst, kannst du zur Berufsberatung gehen, solange du in der Schule bist. Ist die Schule abgeschlossen bzw. vorbei, ist für dich das Jobcenter zuständig. Es empfiehlt sich daher, möglichst früh Kontakt zur Berufsberatung aufzunehmen.

Mit dem ersten Ferientag nach Schulabschluss bist du als Bezieher*in von Leistungen nach dem SGB II nicht mehr von der Verpflichtung freigestellt, für dich selbst zu sorgen. Wenn du im Rahmen von acht Wochen eine Arbeit, einen Ausbildungs-, Studien- oder Schulplatz verbindlich nachweisen kannst, musst du in der „Zwischenzeit“ nicht arbeiten.

Ansonsten musst du dich um Arbeit bemühen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Einladungen ins Jobcenter sind rechtsverbindlich: Wenn du nicht hingehst, kann deine Regelleistung schon beim ersten verpassten Termin um 10 % gekürzt werden.

Die Ablehnung einer Erwerbstätigkeit wird nur in Ausnahmefällen anerkannt.

Es begrüßt dich das Jobcenter

Du bekommst eine persönliche Ansprechperson, die dich bei der beruflichen Orientierung unterstützt. Mit ihr werden persönliche Ziele vereinbart, die in einer Eingliederungsvereinbarung schriftlich festgehalten werden und verbindlich sind.

BEREITUNGSGEMEINSCHAFTEN

Darin werden alle Schritte, die für deine persönliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt wichtig sind („Fördern“), aber auch deine persönlichen Aufgaben und Pflichten („Fordern“) festgelegt. Deine Risiken und Chancen bei der Arbeitsvermittlung werden eingeschätzt (Profiling). Die vereinbarten Maßnahmen und Eigenleistungen werden alle sechs Monate überprüft und gegebenenfalls angepasst. Falls für deine berufliche Eingliederung eine verstärkte Unterstützung nötig ist, kann ein Dritter (zum Beispiel ein privater Vermittler), ein Bildungsträger oder eine gemeinnützige Organisation mit deiner Vermittlung oder mit Teilaufgaben deiner Vermittlung beauftragt werden.

Jetzt wird es eng. So hast du dir das vielleicht nicht vorgestellt und es kann doch nicht sein, dass es neben all deinen anderen Problemen jetzt auch noch Druck vom Jobcenter gibt.



So freundlich das formuliert ist, es geht zur Sache. Du musst in Gang kommen und wenn dir selber nichts Gutes einfällt und dich alles noch nicht so sehr interessiert, kann es sein, dass du plötzlich irgendwo bist, wo du nicht hinwolltest. Jetzt wird es eng. So hast du dir das vielleicht nicht vorgestellt und es kann doch nicht sein, dass es neben all deinen anderen Problemen jetzt auch noch Druck vom Jobcenter gibt.

Erst mal musst du die Schulden oder die Probleme mit deinen Eltern klären. Oder du bist psychisch in einer schwierigen Verfassung. In diesem Fall gibt es die Möglichkeit, die Unterstützung eines*einer Fallmanager*in¹⁾ zu bekommen (oder siehe auch „Hilfe vom Jugendamt“, Seite 53f).

1) Fallmanager*innen sind persönliche Ansprechpersonen in den Arbeitsagenturen oder Jobcentern, die eine besondere Weiterbildung erhalten haben. Sie helfen, wenn eine besondere Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen notwendig ist. Mit den Fallmanager*innen wird auch besprochen, wie die Integration in den Arbeitsmarkt funktionieren könnte.

Und was sind Arbeitsvermittler*innen?

Arbeitsvermittler*innen sind im Wesentlichen in der Bundesagentur für Arbeit bzw. in den Jobcentern tätig und beraten dort Arbeitslose und andere Ratsuchende unter anderem im Hinblick auf offene Stellenangebote auf dem Arbeitsmarkt und informieren über Möglichkeiten bezüglich Arbeitsaufnahme, Weiterbildung, andere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und Förderung der Existenzgründung. Mit einem Vermittlungsgutschein können auch private Arbeitsvermittler*innen bei der Stellensuche eingeschaltet werden.

- www.arbeitsagentur.de
- www.jobrapido.com
- www.backinjob.de
- www.jobworld.de
- www.jobs.de
- www.meinestadt.de
- www.ausbildung.de



Ein Bett im Kornfeld - Was kostet ein eigener Haushalt?

Geschätzte monatliche Ausgaben für eine Person in eigener Wohnung am Beispiel einer 2er WG

Miete + Heizung	350,00 EUR	(evtl. Anspruch auf Wohngeld)
Strom	40,00 EUR	(je nach Anbieter)
Telefon (Festnetz) + Internet	20,00 EUR	(pro Wohnung insg. ca. 40,00 EUR je nach Anbieter + Vertrag)
Handy	25,00 EUR	(je nach Anbieter + Vertrag)
Rundfunkbeitrag	8,75 EUR	(pro Wohnung 17,50 EUR, Befreiung bei Ausbildung mögl.)
ÖPNV-Ticket	50,00 EUR	(je nach Verkehrsverbund)
Sport (Fitness-Studio)	20,00 EUR	(je nach Vertrag)
Freizeit/Taschengeld	80,00 EUR	
Hausrat- und Haftpflichtversicherung	über Eltern, sonst 15,00 EUR	
Krankenversicherung	über Eltern	
Essen und Trinken	160,00 EUR	
Kosmetika/Haushaltsmittel ...	40,00 EUR	
Kleidung	50,00 EUR	
GESAMT:	843,75 EUR	

Was dann noch fehlt:

Urlaub

Bücher und Zeitschriften

Computer und Software.....



Hotel Mama



Auf die Idee zu diesem Ratgeber kamen wir durch Beratungen, bei denen sich verzweifelnde Eltern mit der Frage auseinandersetzen müssen: Kann ich mein Kind einfach vor die Tür setzen? Muss ich dann für das Kind bezahlen, wenn es sich an das Jobcenter wendet? Diese Fragen sollten nach der Lektüre der vorangegangenen Seiten geklärt sein. Was mache ich mit meinem Kind, wenn es nicht bereit ist, sich einen Job, einen Ausbildungsplatz oder irgendeine andere Art von Beschäftigung zu suchen? Eine Mutter kam mehrfach wieder und wollte immer wieder rechtliche Auskünfte, ob sie ihren Sohn wirklich vor die Tür setzen könnte. Und trotz vieler Informationen ging sie mit einer großen Unsicherheit, ob sie das denn tun könnte.

Diese Unsicherheit lässt sich auch mit den besten Rechtsauskünften nicht vermeiden. Irgendwann werden Sie vor der Situation stehen, Ihr Kind in eigener Verantwortung leben zu lassen. Natürlich haben alle Träume, wie dieses aussehen kann: ein geregelter Schulabschluss, eine Ausbildung, ggf. ein Studium gehören dazu. Und wenn das alles eingetütet ist, ist es vielleicht immer noch schwer, aber weniger quälend, sein erwachsenes Kind seine eigenen Wege suchen und gehen zu lassen.

Und wenn das nicht alles eingetütet ist?

Da gibt es abgebrochene Schulkarrieren, Drogenkarrieren, aber manchmal auch ganz undramatisch Kinder, die nach einem Schulabschluss erfolglos einen Ausbildungsplatz suchen (obwohl das in den nächsten Jahren leichter wird). Kinder, die sich mit Unsicherheiten und Ängsten plagen, was sie denn wollen. Die einfach zu Hause bleiben und in den Tag hinein leben. Oft mit viel gutem Willen: „ja, ich habe doch schon gemacht“, „ja, ich werde das probieren“, „nein, das ist richtig, lass uns das mal chillig angehen“ und so weiter. Und wenn sie das so sagen und sich auch wirklich Mühe geben und einfach auch noch ein bisschen naiv sind, dann wird es schwer. Vor allem, wenn Sie selber wissen, wie schwierig es ist, sich zu behaupten und seinen Platz zu finden. Und wenn dieses Kind einfach auch so ein wunderba-

Da gibt es abgebrochene Schulkarrieren, Drogenkarrieren, aber manchmal auch ganz undramatisch Kinder, die nach einem Schulabschluss erfolglos einen Ausbildungsplatz suchen (obwohl das in den nächsten Jahren leichter wird)



res Kind war oder ist, dann kann es eng werden. Dann vergehen Tage und Monate und alles schleppt sich dahin. Und ganz schnell sind Sie wieder oder noch bei alten Mustern, machen Pläne für Ihr erwachsenes Kind, sammeln Informationen, versuchen anzuschieben und ernten statt Dankbarkeit vielleicht nur ein genervtes „weiß ich doch.“ Vielleicht ernten Sie Dankbarkeit, aber es passiert weiterhin nichts und alles bleibt so wie es ist.

Für Sie beginnt eigentlich die Zeit, wo Sie an sich, Ihre eigenen Wünsche, Planungen denken können und da sitzt immer noch jemand, um den Sie sich Sorgen machen.

Das Ganze gibt es natürlich auch in weiteren Varianten: die Studierenden (und tatsächlich sind es mehr Männer als Frauen), die immer noch zu Hause wohnen, weil es so praktisch ist, die vielleicht noch ein Auslandssemester einlegen und dann wiederkommen, die sich freuen, dass zu Hause immer noch alles so ist, wie es war, und den gefüllten Kühlschrank gerne benutzen. Und eigentlich ist es doch ganz schön, dass sie immer noch so gerne zu Hause sind, auch wenn man sie nicht so häufig sieht. Und es würde ja auch knapp werden, wenn sie nun einen eigenen Haushalt führten.

Eltern, und hier insbesondere Mütter, plagen sich mit schlechtem Gewissen, wenn sie wollen, dass ihr Kind auszieht, und sind wieder in der Zwickmühle. Sie möchten den Zustand zu Hause nicht mehr und es ist keine Änderung in Sicht. „Es könnte doch alles so einfach sein, wenn er*sie nur mal...“ „Wenn ich ihr nicht helfe, eine Wohnung zu suchen, dann wird das sowieso nichts und ich will sie doch raus haben. Und da sie doch noch Schulden aus einem Handyvertrag hat, muss ich doch eine Bürgschaft für die Wohnung unterschreiben“, so die taffe Mutter dreier Kinder über ihre 19-jährige Tochter, die nach einem misslungenen Schulabschluss jetzt erst mal zu Hause sitzt. „Und liegt es nicht vielleicht an mir, dass sie jetzt so sind? Was habe ich denn alles falsch gemacht, dass es bei uns so läuft?“ Und so bleiben sie Kinder, die ihr Leben nicht in die Hand nehmen können, während Eltern sich zwischen Ärger und Schuldgefühlen oft ohnmächtig fühlen.

Gefragt in allen diesen Situationen sind Sie als Eltern: wenn Ihr Kind sich nicht auf den Weg macht, dann ist es Ihr Job etwas zu tun: die Verantwortung abzugeben, in aller Deutlichkeit. Das ist nicht mehr Ihr

Gefragt in allen diesen Situationen sind Sie als Eltern: wenn Ihr Kind sich nicht auf den Weg macht, dann ist es Ihr Job etwas zu tun: die Verantwortung abzugeben, in aller Deutlichkeit. Das ist nicht mehr Ihr Leben.

Leben. Nein, nein, auch wenn das einen Absturz, eine große Unsicherheit, Chaos bedeuten kann.

Der renommierte Psychiatrieexperte Klaus Dörner schrieb an die Mutter eines psychisch kranken Sohnes einen damals viel diskutierten Brief: Darin forderte er sie auf, an ihren Sohn zu glauben, ihm zu vertrauen und ihm auch zuzutrauen, eigene Entscheidungen zu treffen und dieses nicht durch Unterhaltszahlungen und häusliche Versorgung zu verhindern. Sie möge ihren Sohn finanziell unterstützen, wenn er einer Ausbildung nachgehe, sich mit seiner Situation als psychisch Kranker auseinandersetze ..., aber nicht das untätige Verweilen in einem schwierigen Zustand absichern. Dieser Brief erregte viel Aufsehen, in demselben Band ist auch der Antwortbrief einer Mutter abgedruckt, die beschreibt, was dieser Brief bei ihr auslöste.

Freispruch der Familie, Dörner/Egetmeyer/Koenning Psychiatrieverlag 1995

S 185f, S. 187ff

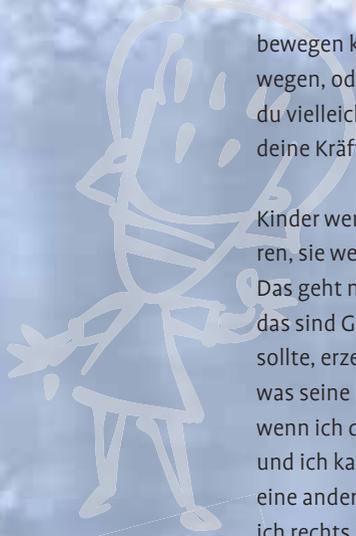
Sich um nichts mehr kümmern – Kann man das als Mutter, darf man das?

Die psychische Erkrankung ist eine noch größere Hürde, wenn es um Abgrenzung geht, hier ist jemand doch gar nicht in der Lage, sein eigenes Leben in die Hand zu nehmen, ist oft der Tenor. Und sogar hier die klare Idee, es ist die Verantwortung der Person selber, es können alle Unterstützungen dieser Welt zur Verfügung gestellt werden, aber erst dann, wenn die Person selber sich mit ihrer Situation auseinandersetzt und Lösungen sucht.

Wie viel mehr gilt es für die erwachsenen Kinder, die sich damit beschäftigen müssen, wie sie ihr Leben gestalten wollen. Wenn dazu die Idee gehört, sich weiter versorgen zu lassen, abzuwarten und entspannt in den Tag zu leben, dann ist das eine Entscheidung, aber keine, die ich als Elternteil finanzieren oder täglich mit ansehen muss.

Wenn jemand aus Angst vor den Anforderungen von Schule und Arbeitswelt, aus Angst vor Misserfolgen lieber zu Hause bleibt, kann es eine große Unterstützung sein, vor die Wahl gestellt zu werden. Sie können Ihrem Kind Folgendes deutlich machen: „Zu Hause ist ein Platz für dich, wenn du dich mit dem Leben auseinandersetzt. Du kannst dich von hier aus auf den Weg machen, mit all deinen Ängsten und Unsicherheiten, ich unterstütze dich, wo es sinnvoll ist. Wenn du das nicht möchtest, wenn die Ängste so groß sind, dass du dich nicht

Wenn jemand aus Angst vor den Anforderungen von Schule und Arbeitswelt, aus Angst vor Misserfolgen lieber zu Hause bleibt, kann es eine große Unterstützung sein, vor die Wahl gestellt zu werden.



bewegen kannst, wenn es anderes gibt, was dich hindert, dich zu bewegen, oder wenn du es auch einfach ganz anders siehst, dann musst du vielleicht in einer anderen Umgebung und auf eigenen Beinen deine Kräfte und Ressourcen entdecken“.

Kinder werden nicht stark, wenn wir ihnen die Schwierigkeiten ersparen, sie werden stark, wenn es ihnen gelingt, Hürden zu überwinden. Das geht manchmal nur mit Hindernissen, Umwegen, Niederlagen: das sind Grenzen, die Orientierung geben. Reden darüber, was sein sollte, erzeugt einen luftleeren Raum. Ihr Kind muss erleben können, was seine Entscheidungen für Konsequenzen haben. Es muss erleben, wenn ich diese Entscheidung treffe, dann hat das Konsequenzen und ich kann mir überlegen, ob ich unter diesen Voraussetzungen eine andere Entscheidung treffe. Das ist wie beim Wandern, wenn ich rechts herum gehe, komme ich vielleicht nicht zum Ziel oder ich erwische den mühsameren Weg, wenn ich links herum gehe, komme ich vielleicht ganz woanders hin, das gibt Orientierung und lässt Entscheidungsmöglichkeiten zu.

Sich um nichts mehr kümmern – kann man das als Mutter? Darf man das?

Ich höre die Fragen, wie sie in Beratungen und Gruppen immer wieder gestellt werden: „Heißt das dann, ich soll mich einfach nicht mehr kümmern und er*sie soll ab jetzt alles alleine machen? Heißt das, ich soll sie*ihn einfach hinausschmeißen?“

Die Antwort lautet ja ja nein nein ... es gibt keine eindeutige Antwort.

Es geht um die Trennung von Verantwortung und die Klarheit, wer was möchte, und immer wieder um Entscheidungen. Und es geht nicht darum, die liebevolle oder auch schwierige Beziehung zum eigenen Kind übertrieben hart zu machen. Ihr Kind ist für sein Leben verantwortlich, sie können dabei unterstützen. Sie können auch manchmal anschieben. Aber ein Auto wird auch nur angeschoben, wenn die Chance besteht, dass es zeitnah anspringt. Sie werden weder den Berg hoch, noch kilometerlang anschieben. Die Frage der Dosierung, die Frage, wie und wo genau Grenzen gezogen werden müssen, wird in jeder Familie anders beantwortet.

Der Job der Eltern ist es, ihre Kinder ernst zu nehmen und ihre Entscheidung zu akzeptieren. Sie können oder sollten sogar zu den

jeweiligen Entscheidungen Stellung nehmen. Sie können das gut oder schlecht finden, Alternativen anbieten, entscheiden tut das Kind. Und wenn diese Entscheidung auf Ihre Kosten geht, dann ist es Ihre Aufgabe, hier eine Grenze zu ziehen und dies nicht mitzumachen. Das heißt konkret, Ihr Kind hat die Schule abgebrochen, hängt rum, hat keine Perspektive, ist zunehmend unsicher. Wenn es sich nicht bewegt, dann machen Sie ihm die Konsequenzen klar und ziehen Sie sie dann auch, dann muss es ausziehen und auf eigenen Füßen stehen.

„Aber sie schafft das doch gar nicht, sich um all den Ämterkram zu kümmern“ (wieder die taffe Mutter mit der 19-jährigen Tochter). Und schon sind Sie dabei, alles im Vorfeld zu organisieren und zu regeln, während Ihr Kind gar nicht in Bewegung kommt. Sie können das tun, ja, und es beruhigt Sie und es ist der Sache nur begrenzt dienlich. Noch schwieriger wird es, wenn Ihr Kind sagt: „Das kann ich nicht alleine, hilf mir doch.“ Helfen ist oft nötig, aber vielleicht gibt es einen Punkt, wo es auch alleine gehen muss. Wie viele Entwicklungsschritte musste Ihr Kind machen, um als aufrechter Mensch sprechend und lesend durch die Welt zu gehen? Diese Schritte waren schwieriger und auch die konnte ihm keiner abnehmen, Sie konnten unterstützen. Wie lange dauert es, bis aus den ersten Lauten ganze Sätze werden? Ein Bruchteil von Zeitinvestition ist für die jetzigen Fragen nötig, also lassen Sie Raum zum Ausprobieren, bevor Sie eingreifen. Und wenn Sie das alles lesen und sagen: „Das klingt gut, aber ich kann nicht, das halte ich nicht aus“, dann halten Sie die Situation im Hotel Mama vielleicht besser aus, als Konsequenzen zu ziehen. Dann ist es gut, regelmäßig zu überprüfen, ob das immer noch so ist, und vielleicht die Vorwürfe dem erwachsenen Kind gegenüber in Grenzen zu halten, schließlich haben Sie da ein Problem. Und wenn es Ihnen dann wirklich stinkt, dann kann es hilfreich sein, sich Unterstützung zu suchen, eine Beratungsstelle aufzusuchen, mit Freunden zu reden usw.

Und noch eines: Je enger die Bindung zu Ihrem Kind war, desto schwieriger kann es sein, sich abzugrenzen. Etwas eng Zusammen gewachsenes zu trennen, kann mehr Mühe erfordern und geht nicht immer ohne leichte Beschädigungen, das ist fast unvermeidlich. Und für Sie ist es an der Zeit, sich von einer Form des Elterndaseins zu verabschieden und die Elternrolle für ein erwachsenes Kind zu gestal-

KONSEQUENZEN

Etwas eng Zusammen gewachsenes zu trennen, kann mehr Mühe erfordern und geht nicht immer ohne leichte Beschädigungen, das ist fast unvermeidlich.

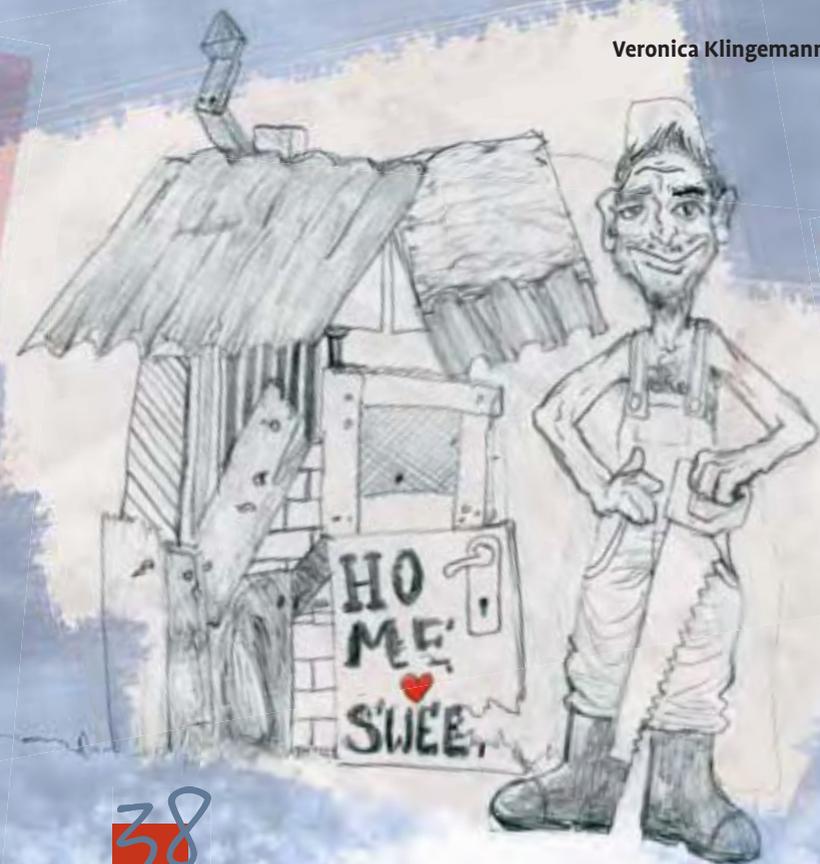
ten und zu entdecken.

Und für alle, die sagen: „Ja, aber bei uns ist das alles kein Problem, ich lass mir doch nicht erzählen, ich müsste mein Kind vor die Tür setzen und überhaupt: Soll ich ein schlechtes Gewissen haben, weil ich immer noch die Wäsche wasche?“

Autonomie macht sich nicht am Wäsche waschen oder der Frage nach der Dosis der Fürsorge und Versorgung fest.

In der Einleitung steht es ganz deutlich: Es gibt unendlich viele Formen, wie Familien sich organisieren und ihre Beziehungen und Unterstützungssysteme gestalten, da wo die Autonomie der Einzelnen auf der Strecke bleibt, wo es nicht gelingt, den Übergang ins erwachsene Dasein halbwegs befriedigend zu gestalten, kann es notwendig sein, schärfere Schritte zu gehen. Dieser Prozess sollte in diesem Artikel näher beleuchtet werden. Wir wollen zu Entscheidung und Abgrenzung ermutigen, um eine Balance zwischen Ärger, Verzweiflung und Ohnmacht auf der einen Seite und Liebe, Mitgefühl und Unterstützung auf der anderen Seite zu finden. Und niemand sagt, dass das leicht sei.

Veronica Klingemann



Zu Hause ist da, wo ich „angekommen“ bin - Einbürgerung



Du lebst lange in Deutschland oder bist als Kind ausländischer Eltern schon hier geboren.

Einbürgerung

Du fühlst dich in Deutschland zu Hause, du gehörst dazu, bist Teil unserer Gesellschaft – aber du hast noch keinen deutschen Pass? Durch die Einbürgerung wirst du gleichberechtigte Bürgerin oder gleichberechtigter Bürger unseres Landes mit allen Rechten und Pflichten als Staatsbürger.

Ab dem 16. Geburtstag können Ausländer*innen diesen Antrag selbst stellen. Für jüngere Ausländer*innen müssen ihre gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung beantragen. Das sind in der Regel die Eltern.

Zu Hause ist:
wo ich mich wohl fühle,
wo ich groß geworden bin,
wo Unordnung ist,
wo ich mich bette,
wo meine Freunde sind.



GLEICHBERECHTIGT

Doppelte Staatsbürgerschaft

Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, haben die Möglichkeit, neben ihrer deutschen Staatsangehörigkeit auch die ausländische Staatsangehörigkeit ihrer Eltern dauerhaft zu behalten.

Sie können somit ihre doppelte Staatsangehörigkeit behalten und besitzen die Rechte und Pflichten der Staaten, denen sie angehören.

Vorteile der Einbürgerung/ doppelten Staatsbürgerschaft

Du kannst in den Ländern und auf Bundesebene wählen. Du kannst auch selbst für ein Parlament kandidieren und damit deine Interessen aktiv vertreten. Du kannst in Deutschland deinen Beruf frei wählen. Du gehörst dann auch zur Europäischen Union, genießt Freizügigkeit in Europa und kannst auch außerhalb unseres Kontinents ohne Visum in viele Länder reisen.

www.bundesregierung.de



Ab in den Süden - Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr

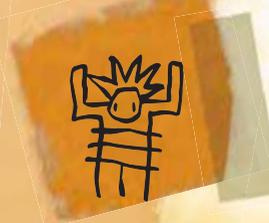
Und wenn du erst mal die Welt sehen willst oder was ganz Praktisches machen oder Kindern in Indien Englisch beibringen möchtest: Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Zeit bis zum Beginn einer Ausbildung, eines Studiums oder der Familiengründung zu nutzen. Angefangen vom freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, das im In- oder Ausland gemacht werden kann, einem Auslandsaufenthalt als Au-pair-Junge oder -Mädchen, einem Work & Travel Programm in Australien oder Kanada: Es gibt viele Möglichkeiten, die Welt und sich selber kennenzulernen. Je nach Programm, Organisation und Reiseziel, können auch Menschen mit kleinem Geldbeutel auf diese Weise ganz neue Erfahrungen machen und ihre Sprachkenntnisse erweitern.

Willst du nicht auf große Reise gehen, besteht die Möglichkeit, in Deutschland das Freiwillige Soziale Jahr zu absolvieren. Der Einsatz erfolgt ganztägig insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, des Kinder- und Jugendsportbundes und kulturellen Einrichtungen. Du erhältst ein angemessenes Taschengeld (durchschnittlich 150,00 EUR) und für deine Eltern besteht weiterhin der Anspruch auf Kindergeld.

Bundesfreiwilligendienst

An Stelle des Zivildienstes startete 2011 der neue Bundesfreiwilligendienst. Hier können sich Frauen und Männer aller Generationen für das Allgemeinwohl engagieren. Der Bundesfreiwilligendienst dauert in der Regel zwölf Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 24 Monate. Die Einsatzstelle entscheidet, wie hoch das Taschengeld ausfällt, die Höchstgrenze liegt bei 381,00 EUR.

www.bundesfreiwilligendienst.de



Freiwilliger Wehrdienst

Die allgemeine Wehrpflicht ist abgeschafft. Eingeführt wurde stattdessen der Freiwillige Wehrdienst für junge Männer und Frauen für eine Zeit von 7 bis 23 Monaten.

www.bundeswehrkarriere.de

Quo vadis - Ausbildungsbeihilfen



Eine gute Ausbildung ist die Basis für beruflichen Erfolg. Jede Ausbildung bringt aber auch finanzielle Belastungen mit sich. Ziel des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes**, besser bekannt als **BAföG**, ist es daher, allen jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine **schulische und universitäre Ausbildung** zu absolvieren. Wenig bekannt ist, dass auch Schüler unter bestimmten Bedingungen BAföG-Unterstützung erhalten können.

Wir haben für dich einige interessante Informationen aus dem BAföG-Gesetz zusammengestellt, weisen aber darauf hin, dass wir nicht auf jede Einzelheit eingehen konnten.

www.bafoeg.de

www.bmas.de

BAföG für Schüler

Unter bestimmten Voraussetzungen kannst du als Schüler BAföG beantragen.

Dabei ist wichtig, welche Schule du besuchst und ob du noch zu Hause wohnst oder aus wichtigen Gründen bereits ausgezogen bist. Wer beispielsweise noch bei seinen Eltern wohnt und das Gymnasium auf dem normalen Schulweg über die 10. Klasse hinaus besuchen möchte, hat im Normalfall keinerlei Möglichkeiten Schüler-BAföG zu beantragen.

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird nicht gezahlt, wenn jemand bereits Leistungen nach dem BAföG erhält.

Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von:

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (z.B. Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) ab Klasse 10
2. Berufsfachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (z.B. Berufsvorbereitungsjahr), ab Klasse 10
3. Fach- und Fachoberschulklassen
4. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln
5. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
6. höheren Fachschulen und Akademien
7. Hochschulen

Bei Punkt 1 bis 3 ist zu beachten, dass nur dann die Förderung erfolgen kann, wenn die Schülerin und der Schüler nicht mehr bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind, weil

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte – z.B. wegen der Entfernung – nicht erreichbar ist,



QUO VADIS

FÖRDERUNG



- sie einen eigenen Haushalt führen und verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden sind oder waren,
- sie einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben,
- das Jugendamt einem Auszug zugestimmt hat.

Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen – so genannte Ausbildungen im dualen System – können nach dem BAföG nicht gefördert werden; dies gilt auch für den Besuch der Berufsschule.

Antrag auf Schüler-BAföG

Der Antrag auf Schüler-BAföG erfolgt ebenso wie bei dem „normalen“ Studierenden über die Formblätter.

Anders als beim Studierenden müssen beim Schüler-BAföG keine Leistungsnachweise erbracht werden. Um keine Verzögerungen in Kauf zu nehmen, sollte man Schüler-BAföG rechtzeitig beantragen, mindestens sechs bis acht Wochen vor dem Schulbeginn.

Muss ich das erhaltene Schüler-BAföG nachher zurückzahlen?

Schüler-BAföG wird in der Regel als Vollzuschuss gewährt, was bedeutet, dass man das Geld vom Staat geschenkt bekommt. Wer an einer Akademie oder höheren Fachschule eine Ausbildung anstrebt, muss das Schüler-BAföG hälftig zurückzahlen.

Gibt es eine beschränkte Förderdauer?

Das Schüler-BAföG wird im Normalfall bis zum Abschluss der Ausbildung gewährt, da man in der Regel davon ausgeht, dass eine schulische Laufbahn durch den Unterricht und die Anwesenheitspflicht fast automatisch voranschreitet.

Persönliche Voraussetzungen für den BAföG-Anspruch

Grundsätzlich steht die BAföG-Förderung nur deutschen Staatsbürger*innen zu, wobei bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch Ausländer*innen einen Förderungsanspruch erlangen können.

BAföG wird auch nur bis zu einem Alter von 30 Jahren gewährt. Dies bedeutet, dass die Ausbildung bereits vor Beendigung des 30. Lebensjahres begonnen werden musste. Diese Altersgrenze lässt sich in bestimmten Fällen überschreiten.

Eine weitere persönliche Voraussetzung ist, dass das Ausbildungsziel von den Auszubildenden/Studierenden eingehalten wird. Im Klartext heißt das, dass die Ausbildungsstätte regelmäßig besucht wird und dass die Auszubildenden/Studierenden ihr Möglichstes tun müssen, um das Ausbildungsziel fristgerecht zu erreichen. Nach der Zwischenprüfung oder dem vierten Fachsemester muss dem Amt für Ausbildungsförderung ein Leistungsnachweis vorgelegt werden, um weiterhin nach dem BAföG gefördert zu werden.

Förderhöhe und Einkommen:

Die Höhe des BAföG-Betrages ist abhängig vom anrechenbaren Einkommen und Vermögen des*der Auszubildenden und dem anrechenbaren Einkommen des*der Ehepartner*in und der Eltern. Beim Jobben sollten BAföG-Empfänger*innen genau rechnen.

Minijobs bleiben anrechnungsfrei, wenn der Verdienst nicht mehr als 5.400,00 EUR brutto beträgt. Umgerechnet auf 12 Monate sind das Einnahmen von 450,00 EUR pro Monat. Wer also einen Minijob annimmt, in dem 450,00 EUR pro Monat verdient werden, muss in der Regel nicht mit einer Kürzung rechnen.

Der BAföG-Förderhöchstsatz beträgt je nach Ausbildungsstätte mit eigenem Hausstand 590,00 EUR bis 735,00 EUR.

Lebt mit dem*der Auszubildenden im Haushalt ein eigenes Kind unter 10 Jahren, kommt gegebenenfalls ein Kinderbetreuungszuschlag von 130,00 EUR für jedes eigene Kind hinzu.

www.studentenwerke.de



Eine elternunabhängige Förderung erfolgt,

1. wenn der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist oder sie im Ausland leben und dort rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, Unterhalt im Inland zu leisten,
2. wenn die Ausbildungsförderung für den Besuch eines Abendgymnasiums oder Kollegs geleistet wird,

VORANSETZUNGEN



ANSPRUCH

3. wenn die Auszubildenden bei Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits das 30. Lebensjahr vollendet haben (und ausnahmsweise trotz dieses Umstands gefördert werden),
4. wenn die Auszubildenden bei Beginn des Ausbildungsabschnitts schon fünf Jahre erwerbstätig gewesen sind, nachdem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
5. wenn die Auszubildenden vor Beginn des Ausbildungsabschnitts eine zumindest dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung absolviert haben und anschließend mindestens drei Jahre erwerbstätig waren (eine kürzere Ausbildung kann durch eine entsprechend längere Erwerbstätigkeit kompensiert werden, wenn insgesamt mindestens sechs Jahre erreicht werden; umgekehrt gilt dies nicht: auch bei einer Ausbildung von mehr als drei Jahren muss anschließend noch eine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden).

In den beiden letzten Fällen (Punkte 4 und 5) müssen die Auszubildenden in den Jahren ihrer Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen sein, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten. Als Zeit der den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit gilt z.B. auch der Bundesfreiwilligendienst.

BAföG für Studierende



Studierenden wird BAföG im Rahmen ihrer Regelstudienzeit ohne Fachwechsel gewährt.

Diese Art der Förderung wird zu 50 Prozent als Zuschuss und zu 50 Prozent als zinsloses Darlehen ausgegeben. Die Hälfte der erhaltenen Förderung ist also zurückzuzahlen, jedoch höchstens 10.000,00 EUR. Die Rückzahlung beginnt mit Ablauf von fünf Jahren nach Ende der Förderungshöchstdauer.

In der Regel sind Studierende vom Bezug von ALG II ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen können jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden (§ 7 Absatz 5 SGB II).

Darlehen und Bildungskredit

Um das Studium in der Regelstudienzeit zügig abzuschließen, kann man beim BAföG-Amt einen Antrag auf ein zinsloses Darlehen stellen. Das Staatsdarlehen ist während der gesamten Laufzeit **zinslos**. Nur bei Zahlungsrückstand wird das Darlehen in Höhe der gesamten jeweiligen Restschuld (und nicht nur der bereits fälligen Raten) für die Dauer des Zahlungsrückstandes mit 6 % verzinst.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit ist der Bildungskredit, der allerdings **verzinst** wird. Der Bildungskredit wird in monatlichen Raten bis zu 300,00 EUR ausgezahlt. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 24 Monatsraten, also maximal bis zu 7.200,00 EUR bewilligt werden. Hierfür muss der Antrag beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden.

Antrag auf Vorausleistung

Einen Antrag auf Vorausleistung (§ 36 BAföG) kannst du stellen, wenn sich deine Eltern (oder ein Elternteil) weigern, Auskunft über ihr Einkommen zu geben. Dann kann dein BAföG-Antrag nicht abschließend bearbeitet werden. Oder dein Antrag wurde bereits abschließend bearbeitet, aber deine Eltern (oder ein Elternteil) zahlen dir den Betrag nicht, der auf dem BAföG-Bescheid als anrechenbares Einkommen der Eltern angegeben ist. In beiden Fällen fehlt dir Geld für deinen Lebensunterhalt. Ist deine Ausbildung dadurch gefährdet, zahlt das BAföG-Amt dir den Unterhalt, den deine Eltern (oder ein Elternteil) eigentlich zahlen müssten. Das BAföG-Amt verhindert so, dass du dich mit deinen Eltern auseinandersetzen musst. Du kannst es dem Amt überlassen, sich das vorausgeleistete Geld von deinen Eltern zurückzuholen, es hat dafür eine Rechtsabteilung. Möglicherweise führt es ein Unterhaltsverfahren gegen deine Eltern. Die Kosten dafür übernimmt das Amt. Zahlen deine Eltern später die Vorausleistung an das Amt zurück, wird der Betrag zur Hälfte auf den Zuschuss und zur Hälfte auf das Darlehen angerechnet. Es kann auch sein, dass sich herausstellt, dass deine Eltern gar nicht unterhaltspflichtig sind, denn das BAföG arbeitet im Gegensatz zum Unterhaltsrecht mit pauschalen Durchschnittsbeträgen. Besteht also gar kein Unterhaltsanspruch gegen deine Eltern, wirst du von da an elternunabhängig gefördert.

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Jugendliche, die während ihrer Ausbildung ihren Lebensunterhalt nicht im vollen Umfang mit der Ausbildungsvergütung bestreiten können, erhalten bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzung eine Ausbildungsbeihilfe.

Die Berufsausbildungsbeihilfe ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt für

- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung
- Teilnehmer*innen an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe ist im SGB III niedergelegt. Auszubildende erhalten BAB, wenn sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist, wenn sie älter als 18 Jahre sind oder verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft sind oder mindestens ein Kind haben oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme besuchen.

Bei Azubis werden auf den Bedarf ihr eigenes und das Einkommen der Eltern angerechnet. Bei Teilnehmenden an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen erfolgt nur die Anrechnung ihres eigenen Einkommens, wenn sie in der Maßnahme etwas verdienen.

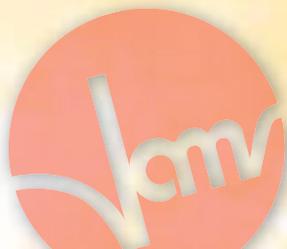
Wie beim BaföG gibt es auch bei der Berufsausbildungsbeihilfe die Möglichkeit, diese als Vorausleistung zu beantragen.

Die Berufsausbildungsbeihilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Menschen mit Behinderung gelten besondere Regelungen.

Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk der Auszubildende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

www.arbeitsagentur.de



Hört das Gemeckere denn nie auf?



NERVIG

Nun bin ich erwachsen und nichts ändert sich. Immer noch heißt es: „Mach dies, mach das!“ und „Warum hast du noch nicht?“. Immer noch werde ich gefragt, wo ich hingeh, was ich mache und wie ich mir die Zukunft vorstelle. Andere können doch auch machen, was sie wollen. Na klar, mache ich mir auch Gedanken, wie das in Zukunft werden soll. Aber das ist schwierig. Am liebsten wäre mir was, was mir Spaß macht und wo ich genügend Geld bekomme. Andere kriegen sogar ein Auto finanziert und ich soll mich mit Kleinigkeiten zufrieden geben.

Klar, man soll genau wissen, was man will und das auch richtig wollen. Meine Güte. Ich krieg das schon alles hin, aber ich muss doch erst mal sehen, was geht. Natürlich mache ich mir auch Sorgen, weil ich nicht so wirklich weiß, was und wie ich alles machen soll. Und Angst habe ich auch vor all der Verantwortung. Ich sehe doch, wie das bei meiner Mutter/meinem Vater läuft. Die Arbeit strengt an oder es gibt Ärger und Druck, immer keine Zeit, immer gehetzt. Das will ich nicht ... Mit meinen Freunden spreche ich schon manchmal darüber, aber eigentlich sind wir alle froh, dass wir nun erwachsen sind und machen können, was wir wollen. Alles andere hat doch noch Zeit. Schließlich sind wir jetzt jung. Und das ewige Gemeckere nervt. Und wenn ich sage: „Ich mach das schon.“, kommt es auch nicht an, es geht immer weiter.

Klar, manchmal denke ich mir schon, dass meine Mutter/mein Vater vielleicht Recht hat, aber in vielem eben auch nicht. Und natürlich, ich höre schon, was meine Mutter/mein Vater sagt, auch wenn ich es nicht zeige. Nur bitte, nicht andauernd und nicht immer so nervig.

Nicht nur, dass man immer genau wissen soll, was man will, man soll auch noch immer das Richtige wollen. Was immer das sein mag.

Aufgeschrieben von Veronica Klingemann



Was Hänschen nicht lernt, muss Hans ausbaden - Schulden und Schufa



Als junger Konsument bist du außerordentlich interessant.

Mit 18 bist du voll geschäftsfähig und kannst eigene Verträge abschließen. Du kannst Kredite aufnehmen, um Möbel zu kaufen, Handyverträge abschließen, dazu noch einen Vertrag für das Fitnesscenter oder andere Verpflichtungen und in Windeseile zahlst du eine ordentliche Summe im Monat. Als junge*r Konsument*in bist du außerordentlich interessant. Schließlich weiß keiner, was aus dir wird, und so sind Mitarbeiter*innen aus allen Branchen interessiert, eine Kundenbindung aufzubauen. Wundere dich nicht, wenn du plötzlich sehr gefragt bist und mit Erreichen deiner Volljährigkeit eine Menge Post bekommst. Geldinstitute bieten dir Kredite an, Versicherungen aller Art (Kranken-, Rechtsschutz-, Lebens-, Unfall-, Zahnzusatz-, Berufsunfähigkeits-, Rentenversicherungen usw.) machen dir Angebote und setzen dich ordentlich unter Druck, weil nur ein Vertragsabschluss in jungem Alter lohnend ist. Elektronikmärkte, Auto- und Möbelhäuser bieten günstige Kredite, bis hin zu 0 % Zinsen. Dazu gibt es den lockenden Versandhandel und das Internet: Viele Möglichkeiten, mal eben viel Geld auszugeben. Fitnessstudios werben mit kostenlosen Einstiegsmonaten. Und natürlich Handyanbieter in Massen.

Dabei den Überblick zu behalten, ist nicht einfach. Das Kleingedruckte wird leicht übersehen und bei den verlockenden Ratenzahlungen fällt nicht auf, dass ein Flachbildfernseher auf Raten gerne mal doppelt so teuer ist wie das bar bezahlte Gerät. Schnell kann es dir passieren, dass du plötzlich vor einem kleinen Schuldenberg stehst und deinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kannst. Dann ändert

sich das Klima sehr schnell. Du bist nicht mehr gefragt und bekommst nirgendwo mehr Geld. Wenn du offene Rechnungen hast und deinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommst, sind diese Informationen bei der Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung – siehe Ausführliches dazu unten) gespeichert. Viele Geldgeber und auf jeden Fall die Geldinstitute fragen vor Kreditvergabe nach Schufaeinträgen und machen davon die Bewilligung abhängig. Wenn du also auf dieser roten Liste stehst, hast du für die nächsten Jahre Schwierigkeiten: zum Beispiel bei der Anmietung einer eigenen Wohnung, denn auch Vermieter*innen holen gerne Schufaauskünfte ein.

Dazu kommen Briefe mit Mahnungen, weiteren Geldforderungen von Rechtsanwalts- und Inkassobüros, und wenn du dann noch Ärger wegen Schwarzfahrens hast, kannst du leicht den Überblick verlieren. Wenn dann die vielen Briefe nicht mehr geöffnet werden, kann auch sehr schnell ein*e Gerichtsvollzieher*in vor der Tür stehen, und plötzlich fragst du dich, wie du da reingeraten bist und vor allem, wie du da wieder rauskommst.

Bevor du finanzielle Verpflichtungen eingehst, ist es ratsam, deine finanzielle Situation zu klären und dich zu informieren. Wenn du bereits Schulden hast, ist es ratsam, deine finanzielle Situation zu klären, bevor du dich in neue Verpflichtungen stürzt. Wenn du bereits so viele Schulden hast, dass sie dir über den Kopf wachsen, lohnt sich der Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle.

Wenn du Leistungen vom Jobcenter bekommst und eine Wohnung anmieten willst, kannst du vereinbaren, dass die Zahlungen direkt an den*die Vermieter*in gehen, damit diese*r die Sicherheit hat, sein*ihre Geld zu bekommen.

Alle neu abgeschlossenen Verträge (Kaufverträge, Handyverträge, Ratenkreditverträge) kannst du gemäß Verbraucherschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist ohne Angabe von Gründen schriftlich rückgängig machen.

Du kannst innerhalb von acht Wochen dein Kreditinstitut beauftragen, autorisierte abgebuchte Lastschriften deinem Konto wieder gutzuschreiben.

SCULDEN

Schutzgemeinschaft für allgemeine Kredit-sicherung – Schufa

Dieses Unternehmen wurde 1927 in Berlin gegründet, als der Berliner Stromanbieter BEWAG seinen Kunden Elektrogeräte auf Ratenzahlungsbasis anbot und das Zahlungsverhalten der Kunden überprüfen wollte. Heute stellt die Schufa kreditrelevante Informationen für 9.000 Vertragspartner zur Verfügung. Das sind Banken, Sparkassen und Handelspartner. Aktuell hat die Schufa Datensätze von 67,2 Millionen Bürger*innen und 3,5 Millionen Unternehmen in ihrem Bestand. Neben den Basisdaten wie Name, Geburtsdatum und Anschrift sind beispielsweise Girokonten, Kreditkarten, Handyverträge, Leasingverträge, Kredite und Versandhandelsgeschäfte auf Rechnung vermerkt. Kontostände, Einkommen oder Geldanlagen werden nicht gespeichert. Jede*r Bürger*in kann Auskunft darüber bekommen, welche Daten die Schufa gespeichert hat und wann welche Daten gelöscht werden. Die Schufa selber entscheidet nicht über die Kreditvergabe, sondern stellt ihren Partnern Informationen zum Kreditverhalten der angefragten Personen zur Verfügung.

www.schufa.de



Bevor das Kind in den Brunnen fällt - Hilfe vom Jugendamt

Hilfe vom Jugendamt

Nun bist du zwar volljährig, aber leider ist das alles nicht so wirklich gut mit der Selbstständigkeit. Dafür kann es viele Gründe geben. Du selber hast gravierende Probleme, es gibt Schwierigkeiten im elterlichen Haushalt und was immer es im Einzelnen ist, du traust dir noch nicht zu, alleine zurechtzukommen. In diesen Fällen, wenn du bei der Antragstellung noch unter 21 Jahren bist, kannst du dich an das Jugendamt wenden. Es gibt ein großes Unterstützungsangebot vom Betreuten Einzelwohnen und Jugendwohngemeinschaften bis zu Einrichtungen für Menschen mit Drogen- oder anderen Suchtproblemen.

Für Sie als Eltern heißt das, auch mit Erreichen des 18. Lebensjahres kann Ihr Kind Unterstützung beim Jugendamt bekommen und damit auch Hilfe beim „Selbstständig werden“, wenn Sie einfach nicht mehr weiterkommen.

Wenn Ihr Kind im Rahmen einer solchen Unterstützung auszieht, müssen Sie sich ggf. an den Kosten beteiligen.

Nachfolgend die genauen gesetzlichen Grundlagen:

Jugendamt

Jugendhilfe ist nach § 27 SGB VIII jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr zu gewähren, bei Neuanträgen von jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII allerdings in der Regel nur bis zum 21. Lebensjahr (Ausnahme: Mutter-Kind-Einrichtungen). **Für Neuanträge von jungen**



Falls ein Verbleib im Elternhaus auf Grund sozialer Schwierigkeiten nicht möglich ist, kann das Jugendamt für das Jobcenter eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

Volljährigen, die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, ist das Sozialamt zuständig (siehe unten). Voraussetzung für die Gewährung von Jugendhilfe ist in jedem Fall ein „erzieherischer Bedarf“, d.h. dass ein „Nachreifungs-Bedarf“ besteht. Ziel ist eine altersgerechte Verselbstständigung in überschaubarer Zeit. Jugendhilfe wird gewährt in Form von Beratung, ambulanter Hilfe (Einzelhelfer) oder (teil-)stationärer Hilfe (Jugendwohngemeinschaft, Betreutes Einzelwohnen). Bei stationären Hilfen werden die Kosten der Lebensführung und der Betreuung vom Jugendamt übernommen. Bei Unterbringung außerhalb des Elternhauses bzw. bei Übernahme der Kosten einer eigenen Wohnung im Rahmen des Betreuten Einzelwohnens werden die Eltern zu einer Kostenbeteiligung herangezogen. Diese halten sich in der Regel im Rahmen der häuslichen Ersparnis. Soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde, wird jedoch von einer Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter abgesehen.

Sozialamt

Nach § 67 SGB XII leistet der Sozialhilfeträger auf Antrag „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ für junge Volljährige. Voraussetzungen zur Gewährung von Sozialhilfe sind besonders schwierige Lebensumstände (fehlende oder nicht ausreichende Wohnung bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung etc.), sofern kein vorübergehender erzieherischer Bedarf, sprich Jugendhilfebedarf (siehe oben) besteht. Die Hilfe wird geleistet in Form von Beratung, Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung, bei der Vermittlung in Ausbildung, bei der Gestaltung des Alltags etc. Auch hier wird von einer Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter abgesehen, soweit die den Erfolg der Hilfe gefährden würde.



Was es noch gibt

Wohngeld

Mieter*innen von Wohnraum können Wohngeld beantragen, wenn sie die gemieteten Räume selbst bewohnen und bezahlen. Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Höhe der Miete, der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen und deren Gesamteinkommen ab. Weitere Informationen: www.wohngeldantrag.de



Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren

Es gibt die Möglichkeit, sich von den Gebühren befreien zu lassen, wenn man Sozialgeld oder ALG II, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld bezieht. Weitere Informationen: www.rundfunkbeitrag.de



Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung ist eine Sozialhilfeleistung und soll den Lebensunterhalt für Personen ab 18 Jahren, die auf Dauer erwerbsgemindert sind (nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten können), sichern. Voraussetzung ist, dass die eigenen Mittel nicht reichen, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Weitere Information: www.sozialhilfe24.de



Weitere ermäßigte Angebote kann es in den einzelnen Bundesländern geben, zum Beispiel für:

- den Besuch von Volkshochschulen
- den öffentlichen Nahverkehr
- kulturelle Veranstaltungen

...





Kontakt Daten der VAMV-Landesverbände



Baden-Württemberg

Gymnasiumstr. 43,
70174 Stuttgart
Telefon 0711-24847118
vamv-bw@web.de
www.vamv-bw.de

Bayern

Tumblingerstr. 24,
80337 München
Telefon 089-32212294
info@vamv-bayern.de
www.vamv-bayern.de

Berlin

Seelingstr. 13,
14059 Berlin
Telefon 030-8515120
vamv-berlin@t-online.de
www.vamv-berlin.de

Brandenburg

Tschirchdamm 35,
14772 Brandenburg
Telefon 03381-718945
kontakt@vamv-brandenburg.de
www.vamv-brandenburg.de

Bremen

Bgm.-Deichmann-Str. 28,
28217 Bremen
Telefon 0421-383834
vamv-hb@arcor.de
www.vamv-hb.jimdo.de

Hessen

Adalbertstr. 15,
60486 Frankfurt
Telefon 069-97981879
info@vamv-hessen.de
www.vamv-hessen.de

Niedersachsen

Arndtstr. 29,
49080 Osnabrück
Telefon 0541-25584
info@vamv-niedersachsen.de
www.vamv-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Rellinghauser Str. 18,
45128 Essen
Telefon 0201-8277470
info@vamv-nrw.de
www.vamv-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Kaiserstr. 29,
55116 Mainz
Telefon 06131-616633+34
info@vamv-rlp.de
www.vamv-rlp.de

Saarland

Gutenbergstr. 2 A,
66117 Saarbrücken
Telefon 0681-33446
info@vamv-saar.de
www.vamv-saar.de

Schleswig-Holstein

Kiellinie 275,
24106 Kiel
Telefon 0431-5579150
info@vamv-sh.de
www.vamv-sh.de

Thüringen

Zschochernstr.35,
07545 Gera
Telefon 0365-5519674
vamv.thueringen@t-online.de
www.vamv-gera.de



KONTAKTE

Notizen



WISSENSWERT



Impressum

Copyright	Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Berlin e.V. Seelingstraße 13, 14059 Berlin Telefon 030 851 51 20 www.vamv-berlin.de
Redaktion Mitarbeit Zeichnungen Layout und Druck	Elisabeth Küppers, Veronica Klingemann Anke Mende, Susanne Pistor Jaschar Pistor SCHOKOVANILLE Mathias Bottke & Silvana Bartha GbR www.schokovanille.com
Titelmotive	© JWR, Vitezslav Halamka - Fotolia.com
Redaktionelle Überarbeitung	Claudia Chmel Miriam Hoheisel Sigrid Andersen Jeannette Deutschmann
Lektorat	Barbara Pranatio
Auflage Stand	2.000 Stück, Dezember 2017 Januar 2018



Diese Thematik trifft genau den Kern meiner derzeitigen Lebenssituation! Ganz genau um das, was in dieser Broschüre beschrieben wird, geht es bei uns zu Hause: Ablösung, Grenzen setzen, aushalten, wenn das „Kind“ die Dinge anders macht, eine neue Rolle als Mutter finden. Eben die Balance finden zwischen Loslassen und Halt geben.

Als alleinerziehende Mutter eines 19-jährigen Sohnes fühle ich mich zu 100% angesprochen. Daher habe ich auch den Text in mich „eingesaugt“ ;-).



Mit freundlicher Unterstützung durch die Glücksspirale.



Der VAMV-Landesverband Berlin e.V. erhält Fördermittel von der Senatverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.